

Der Landrat

Euskirchen, den 09.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen zur Schonzeitaufhebung für Schwarzwild gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NW

Für den Zeitraum vom **16.01.2018 bis 31.03.2021** hebe ich gemäß § 22 Abs. 3 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen die Schonzeit für alles Schwarzwild in allen Jagdbezirken des Kreises Euskirchen auf.

Ausgenommen sind nur Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

Gründe:

Zur Verminderung übermäßiger Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grünflächen in befriedeten Bezirken und zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), ist eine Reduzierung der sehr hohen Schwarzwildbestände zwingend erforderlich. Hierzu muss Schwarzwild über mehrere Jahre hinweg ganzjährig intensiv bejagt werden.

Die Jagdausübungsberechtigten werden daher ausdrücklich aufgefordert, alle jagd-praktischen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder elektronisch einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr entspricht und als Anhang einer E-Mail zu übermitteln ist.

Im Auftrag
gez. Bannert